

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einführung intelligenter Messgeräte festgelegt wird (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung)

Auf Grund des § 83 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, wird verordnet:

Einführung intelligenter Messgeräte („smart meters“)

§ 1. (1) Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Z 51 EIWOG 2010 haben im Rahmen der technischen Machbarkeit

1. bis Ende 2014 mindestens 15 vH,
2. bis Ende 2016 mindestens 45 vH und
3. bis Ende 2018 mindestens 95 vH

der an ihr Netz angeschlossenen Endverbrauchern mit intelligenten Messgeräten (§ 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010) gemäß den Vorgaben der Verordnung der Energie-Control Austria, mit der die Anforderungen an intelligente Messgeräte bestimmt werden (Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011), auszustatten.

(2) Jene intelligenten Messgeräte, welche bereits vor Inkrafttreten der Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 beschafft oder eingebaut wurden und die darin enthaltenen Anforderungen nicht erfüllen, können weiterhin in Betrieb gehalten und auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet werden.

(3) Von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind Netzbetreiber hinsichtlich jener Endverbraucher ausgenommen, deren Verbrauch über einen Lastprofilzähler gemessen wird.

Berichtspflichten

§ 2. (1) Die Netzbetreiber haben die Projektpläne über die Einführung von intelligenten Messgeräten sowie jeweils zum Jahresersten eines Kalenderjahres dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der Regulierungsbehörde einen Bericht über den Fortschritt der Installation von intelligenten Messgeräten, zu den angefallenen Kosten, zu den bei der Installation gemachten Erfahrungen, zum Datenschutz, zu den erzielten Effizienzsteigerungen bei den Endverbrauchern und zur Netzsituation zu übermitteln.

(2) Die Energie-Control hat die Einführung intelligenter Messgeräte durch die Netzbetreiber zu überwachen.

(3) Endverbrauchern, die nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet werden, ist auf Anfrage der Grund hierfür durch den jeweiligen Netzbetreiber mitzuteilen.

(4) Die Energie-Control hat auf Grundlage der Berichte der Netzbetreiber gemäß Abs. 1 einen jährlichen Bericht zur Einführung von intelligenten Messgeräten zu erstellen. Dieser Bericht hat insbesondere Ausführungen zum Fortschreiten der Installation von intelligenten Messgeräten, zur Kostenentwicklung, zu den gemachten Erfahrungen, zu den Effizienzsteigerungen bei den Endverbrauchern, zu der Netzsituation, zum Datenschutz und zur Strompreisentwicklung zu enthalten.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2012 in Kraft.